

**Gesellschaftsvertrag
der
„Übach-Palenberg Netz GmbH“**

**§ 1
Firma und Sitz der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma:

Übach-Palenberg Netz GmbH

- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Übach-Palenberg.

**§ 2
Geschäftsjahr und Dauer**

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet zum 31.12. des Gründungsjahres.
- (2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

**§ 3
Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind das Halten des Eigentums, der Betrieb, die Instandhaltung/Erhaltung, der Ausbau von Versorgungsnetzen jedweder Art sowie das Verpachten der Versorgungsnetze an Gesellschafter und Dritte.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Die Gesellschaft kann sich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, und Zweigniederlassungen errichten.
- (3) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die für sie geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere die §§ 107

ff., zu beachten. Sie hat im Sinne des § 109 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erreicht wird.

§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

Euro 100.000 Euro
(in Worten: hunderttausend Euro).

- (2) An der Gesellschaft sind mit den nachstehenden Stammeinlagen beteiligt:

Regionetz GmbH

mit einer Stammeinlage im Nennbetrag von **XX Euro** (Geschäftsanteil Nr. 1)

NEW Netz GmbH

mit einer Stammeinlage im Nennbetrag von **XX Euro** (Geschäftsanteil Nr. 2)

- (3) Die Stammeinlagen sind in Geld zu erbringen und in voller Höhe sofort einzuzahlen.

§ 5 Organe der Gesellschaft

- (1) Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung

2. die Gesellschafterversammlung.

- (2) Die an der Gesellschaft mittelbar beteiligten Kommunen bedienen sich zur Wahrnehmung ihrer Rechte aus der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen der Organe der Muttergesellschaft(en) in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, insbesondere der Geschäftsführungen der Muttergesellschaft(en), die ihrerseits der Kontrolle durch den jeweiligen Aufsichtsrat unterliegen.

§ 6 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung der Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.

Diese werden durch Gesellschafterbeschluss bestellt. Ein Gesellschafter, der mit einer Beteiligungsquote von mehr als 25 % an der Gesellschaft beteiligt ist, ist berechtigt, ein Mitglied der Geschäftsführung zu stellen.

- (2) Sind mehrere Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen bestellt, so beschließt die Gesellschafterversammlung eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (3) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung.
- (4) Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Unternehmens hinausgehen, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vorgenommen werden. Dies gilt insbesondere für die nachstehenden Maßnahmen, soweit diese nicht in dem der Gesellschafterversammlung beschlossenen Wirtschaftsplan nach Gegenstand und Betrag enthalten sind:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sonstige Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie die Verpflichtung zur Vornahme solcher Rechtsgeschäfte, die im Einzelfall den Betrag von € 25.000,00 übersteigen;
 - b) Gründung und Errichtung von Unternehmen sowie Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Beteiligungen, Betrieben und Betriebsteilen, Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens der Gesellschaft oder wesentlicher Teile hiervon,
 - c) die Einstellung oder wesentliche Einschränkung betriebener Geschäftszweige und die Aufnahme neuer Geschäftszweige;
 - d) Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die im Einzelfall den Betrag von € 50.000,00 übersteigen;
 - e) Aufnahme von Krediten und sonstigem Fremdkapital, die den Betrag von € 50.000,00 übersteigen;
 - f) Übernahme von Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen, Gewährleistungsverträgen, Schuldbeitritten, Patronatserklärungen oder anderen Haftungen für Verbindlichkeiten Dritter, die den Betrag von € 25.000,00 übersteigen;
 - g) Erteilung und Entzug von Prokuren und Generalvollmachten;
 - h) Abschluss, Änderung, Anpassung, Kündigung und Rücktritt von Pacht- und Dienstleistungsverträgen oder sonstigen Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als zwei Jahren, die eine jährliche Zahlungspflicht der Gesellschaft von mehr als € 25.000,00 vorsehen;

- i) Stimmrechtsausübung bei Beteiligungsgesellschaften, falls der Beschlussgegenstand zu den zustimmungsbedürftigen Maßnahmen im Sinne dieser Bestimmung zählt;
- j) Vornahme von Änderungen der Beteiligungsquote und Satzungsänderungen bei Beteiligungsgesellschaften;
- k) prozessbeendende Handlungen und Erklärungen sowie die Stundung und der Erlass von Forderungen, sofern der Wert der Maßnahme im Einzelfall € 25.000,00 übersteigt;
- l) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Betriebsführungs-, Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträgen oder sonstigen Unternehmensverträgen;
- m) alle sonstigen Maßnahmen, die aufgrund Gesellschafterbeschlusses oder einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung bedürfen.

§ 7 Vertretung der Gesellschaft

- (1) Besteht die Geschäftsführung nur aus einem Mitglied, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Mitglieder bestellt, so vertritt jedes Mitglied die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem anderen Mitglied der Geschäftsführung oder einem Prokuristen/einer Prokuristin.
- (2) Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Mitgliedern der Geschäftsführung Einzelvertretungsbefugnis sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 8 Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist in den im Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung oder in Textform (z.B. E-Mail) durch die Geschäftsführung, welcher eine Tagesordnung beizufügen ist. Die Einberufungsfrist für eine Gesellschafterversammlung beträgt mindestens zwei Wochen.
- (3) Ist die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können rechtswirksame Beschlüsse gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten

sind und dem Verfahren der Beschlussfassung zustimmen.

§ 9 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafter beschließen in allen durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen.
- (2) Die Gesellschafter haben je € 1,00 ihrer Kapitaleinlage eine Stimme.
- (3) Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht zwingende gesetzliche Regelungen dem entgegenstehen oder dieser Gesellschaftsvertrag andere Mehrheitserfordernisse vorsieht. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) In folgenden Fällen ist ein einstimmiger Gesellschafterbeschluss erforderlich:
 - a) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - b) Aufnahme von Gesellschaftern;
 - c) Verschmelzung, Spaltung oder Umwandlung der Rechtsform der Gesellschaft;
 - d) Einbringung des Vermögens der Gesellschaft oder wesentlicher Teile davon in ein anderes Unternehmen gegen Gewährung von Anteilen;
 - e) Veräußerung des Unternehmens der Gesellschaft im Ganzen oder wesentlicher Anlagegegenstände, insbesondere Veräußerung von Energienetzen;
 - f) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - g) Auflösung der Gesellschaft
 - h) Beschluss des Wirtschaftsplans, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses
 - i) Abschluss von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 ff AktG
 - j) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung
 - k) Beschluss einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
 - l) Stimmabgaben in Gremien von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.
- (5) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen – hierzu zu zählen auch

virtuelle oder hybride (Kombination aus Präsenz und virtuell) Versammlungen – gefasst. Beschlüsse der Gesellschafter können auch im schriftlichen Verfahren (auch durch Telefax oder E-Mail) gefasst werden, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit einer solchen Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen und keine zwingenden gesetzlichen Formvorschriften entgegenstehen.

- (6) Außer in Fällen der Entlastung von geschäftsführenden Gesellschaftern, in Fällen der Entscheidung über die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits gegen Gesellschafter und in Fällen des Ausschlusses von Gesellschaftern aus wichtigem Grund sind die Gesellschafter auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt.
- (7) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Stimmen anwesend bzw. durch Stimmbotschaft vertreten sind; auf Stimmverbote kommt es hierbei nicht an, ruhende Stimmrechte sind jedoch nicht mitzuzählen.
- (8) Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich unter Einhaltung der in § 8 genannten Formalien mit gleichlautender Tagesordnung eine erneute Gesellschafterversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (9) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden / der Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist den Gesellschaftern zu übermitteln.

§ 10

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Übertragung oder Belastung, insbesondere Verpfändung, von Geschäftsanteilen oder von Teilen der Geschäftsanteile ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig. Von der Verfügungsbeschränkung ausgenommen ist die Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen aufgrund des vorrangigen Vorerwerbsrechts an einen vorerwerbsberechtigten Gesellschafter verkauft werden.
- (2) Der Abschluss einer Stimmrechtsbindungsvereinbarung oder einer atypisch stillen Unterbeteiligung bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Eine Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn die vor genannten Vereinbarungen mit einem verbundenen Unternehmen abgeschlossen werden.

§ 11

Vorerwerbsrechte

- (1) Beabsichtigt ein Gesellschafter einen Geschäftsanteil zu verkaufen, steht dem anderen Gesellschafter vorrangig ein Vorerwerbsrecht zu. Vorstehendes gilt nicht im Falle einer Übertragung von Geschäftsanteilen an verbundene Unternehmen. Der veräußerungswillige Gesellschafter hat die Verkaufsabsicht unverzüglich dem vorerwerbsberechtigten Gesellschafter unter Nennung eines konkreten Kaufpreises, welcher gem. Abs. 2 ermittelt wird, für den zu verkaufenden Geschäftsanteil schriftlich mitzuteilen. Das Vorerwerbsrecht kann nur bis zum Ablauf von zwölf Monaten seit Empfang der Mitteilung und durch schriftliche Erklärung gegenüber dem veräußerungswilligen Gesellschafter ausgeübt werden.
- (2) Bei Abschluss eines Kaufvertrages mit dem vorerwerbsberechtigten Gesellschafter bestimmt sich der Kaufpreis nach dem Ertragswert zum Zeitpunkt der Veräußerung des Anteils anhand der vom Institut für Wirtschaftsprüfer (IDW) festgelegten Standards, z.B. nach IDW S 1. Soweit sich die Parteien nicht auf einem Ertragswert einigen können, wird der Ertragswert von einem Wirtschaftsprüfer nach den „Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ entsprechend den jeweils gültigen Standards des Fachausschusses für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft (FAUB) des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V. ermittelt. Mangels einer Einigung auf einen Wirtschaftsprüfer wird dieser auf Antrag einer der Parteien von der Wirtschaftsprüferkammer bestellt. Darüber, wer die Kosten des Wirtschaftsprüfers zu tragen hat, entscheidet dieser in entsprechender Anwendung der §§ 91 ff. ZPO.
- (3) Lehnt der vorerwerbsberechtigte Gesellschafter den Ankauf des Geschäftsanteils ab, kann der andere veräußerungswillige Gesellschafter den Geschäftsanteil einem Dritten zum Kauf anbieten.

§ 12

Jahresabschluss, Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres entsprechend den gesetzlichen Vorschriften einen Jahresabschluss aufzustellen und dem Abschlussprüfer / der Abschlussprüferin zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Die Geschäftsführung erstellt jährlich unter Beachtung der Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan, der aus Bilanz-, Ergebnis-, Instandhaltungs-, Investitions- und Finanzplanung sowie Personalplanung besteht, und legt diesen den Gesellschaftern zur Beratung und Beschlussfassung vor. Gemeinsam mit dem jährlichen Wirtschaftsplan gibt die Geschäftsführung den Gesellschaftern eine Mittelfristplanung für die anstehenden fünf Geschäftsjahre zur Kenntnis.

§ 13

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Geschäftsanteile können mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit eingezogen werden.
- (2) Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters können Geschäftsanteile eingezogen werden, wenn:
 1. über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens abgelehnt wird;
 2. der Geschäftsanteil des Gesellschafters gepfändet wird;
- (3) Die Gesellschafter können statt der Einziehung beschließen, dass der betroffene Gesellschafter seinen Geschäftsanteil an einen anderen Gesellschafter abtritt oder an ein des von der Einziehung betroffenen Gesellschafters verbundenen Unternehmens veräußert.
- (4) Die Einziehung bedarf eines mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen zu fassenden Gesellschafterbeschlusses, bei dem der betroffene Gesellschafter nicht stimmberechtigt ist. Er hat jedoch Anspruch auf rechtliches Gehör.
- (5) Die Abfindung für den eingezogenen oder gemäß Abs. 3 abgetretenen Geschäftsanteil bemisst sich nach § 16 dieses Gesellschaftsvertrages.

§ 14

Ausschluss

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann den Ausschluss eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung beschließen, wenn über das Vermögen des betroffenen Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Zwangsvollstreckung in seinen Geschäftsanteil betrieben und diese Maßnahme nicht innerhalb eines Monats, nachdem sie getroffen wurde, wieder aufgehoben wird.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann den Ausschluss eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung beschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn
 - a. der Gesellschafter ihm zustehende Gesellschafterrechte willkürlich in gesellschaftsschädigender Weise missbraucht,
 - b. der Gesellschafter wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags verstößt,
 - c. der Gesellschafter ohne Erlaubnis oder Rechtfertigung Gelder oder andere Vermögenswerte der Gesellschaft entnimmt,
 - d. der Gesellschafter Gesellschaftsvermögen unterschlägt,

- e. der Gesellschafter einen schwerwiegenden Verstoß gegen seine Treuepflicht begeht,
 - f. der Gesellschafter ständig streitige Meinungsverschiedenheiten verursacht, die den Betrieb der Gesellschaft stören oder behindern oder
 - g. das Verhalten eines Gesellschafters die Gesellschaft schädigt.
- (3) Der Beschluss über den Ausschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht. Der Ausschluss wird mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses an den betroffenen Gesellschafter unabhängig vom Zeitpunkt der Leistung der Abfindung wirksam.
- (4) Der ausgeschlossene Gesellschafter hat nach Wahl der Gesellschaft die Einziehung seines Geschäftsanteils zu dulden oder seine Anteile ganz oder zum Teil an die Gesellschaft unter Beachtung des § 33 Abs. 1 und Abs. 2 GmbHG, an einen Gesellschafter oder an ein verbundenes Unternehmen zu veräußern oder abzutreten. Die Geschäftsführung wird unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB unwiderruflich bevollmächtigt und ermächtigt, den ausgeschlossenen Gesellschafter bei der Abtretung zu vertreten.
- (5) Die Höhe der Abfindung bzw. Gegenleistung im Falle der Abtretung und die Zahlungsweise bestimmt sich nach § 16 dieser Satzung.

§ 15 Kündigung

- (1) Jeder Gesellschafter kann seine Beteiligung an der Gesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres ordentlich kündigen, frühestens jedoch zum 31.12.2035. Die Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit zulässig.
- (2) Die Kündigung erfolgt mit eingeschriebenem Brief. Sie ist an die Gesellschaft und an alle Gesellschafter zu richten. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zugang bei der Gesellschaft.
- (3) Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge.
- (4) Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, nach Wahl der verbleibenden Gesellschafter seinen Geschäftsanteil – ganz oder teilweise – an einen oder mehrere zu benennende Gesellschafter oder an einen zu benennenden Dritten oder unter Beachtung der Bestimmungen des § 33 GmbHG an die Gesellschaft selbst abzutreten oder die Einziehung des Anteils zu dulden. Für die Einziehung gelten die Bestimmungen in § 13 dieser Satzung. Wird bis zum Ablauf der Kündigungsfrist dem ausscheidenden Gesellschafter niemand benannt, an den er seinen Geschäftsanteil abzutreten hat, oder die Einziehung des Anteils nicht beschlossen, ist die Gesellschaft aufzulösen.
- (5) Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung. Die Höhe der Abfindung und die

Zahlungsweise sind in § 16 dieser Satzung geregelt.

§ 16 Abfindung

- (1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so erhält er ein Abfindungsguthaben in Höhe eines seiner Beteiligung entsprechenden Anteils am Unternehmenswert, welcher nach den vom Institut für Wirtschaftsprüfer (IDW) festgelegten Standards, z.B. nach IDW S 1, ermittelt wird. Der Ertragswert ist zum letzten 31.12. zu bestimmen, der dem Termin des Ausscheidens vorangeht, es sei denn, der Termin des Ausscheidens fällt auf einen 31.12., dann ist dieser Termin der maßgebliche Bewertungsstichtag. Die Kosten der Bewertung trägt der ausscheidende Gesellschafter im Verhältnis seiner Beteiligung, im Übrigen die Gesellschaft.
- (2) Kann eine Einigung über den Ertragswert nicht erreicht werden, wird dieser von einem Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter festgestellt. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Untergrenze der Abfindung ist der Buchwert des Geschäftsanteils, bei dessen Ermittlung die Handelsbilanz zugrunde zu legen ist. Für die Ermittlung des Buchwerts ist der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr maßgeblich, in dem der Gesellschafter ausscheidet. Buchwert des Anteils im Sinne dieser Regelung ist der Nennwert des Geschäftsanteils, gemindert um noch nicht geleistete Einlagen, zuzüglich des Anteils an offenen Rücklagen und Gewinnvortrag, abzüglich eventueller Verlustvorträge. Am Ergebnis schwebender Geschäfte, die nach steuerlichen Vorschriften nicht bilanzierungspflichtig sind, nimmt der ausscheidende Gesellschafter nicht teil. Nicht berücksichtigt werden stille Reserven, Firmenwert und Goodwill. Auf dieser Grundlage ist der Buchwert für den Tag des Ausscheidens zu ermitteln. Sollte der Verkehrswert niedriger sein, so stellt dieser die Untergrenze der Abfindung dar.
- (4) Ergebnisse späterer steuerlicher Außenprüfungen haben auf die Höhe der Abfindung keinen Einfluss.
- (5) Das Abfindungsguthaben ist in vier gleichen Jahresraten, von denen die erste drei Monate nach dem Ausscheidenstermin fällig wird, zu zahlen. Steht zu diesem Zeitpunkt die Höhe der Abfindung noch nicht fest, so ist eine von der Gesellschaft zu bestimmende angemessene Abschlagszahlung zu leisten. Die Abfindung ist ab dem Tag des Ausscheidens mit 2 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB oder einem an dessen Stelle tretenden Zinssatz zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen. Die Gesellschaft ist zur vorzeitigen Tilgung berechtigt. Die Gesellschaft ist auch befugt, angemessene, weitere Stundung der Raten zu verlangen, wenn durch die Auszahlung der Raten der Bestand der Gesellschaft gefährdet würde. Eine Sicherheitsleistung kann nicht verlangt werden. Falls, soweit und solange Abfindungszahlungen gegen § 30 GmbHG (Erhaltung des Stammkapitals) verstoßen würden, gelten Zahlungen auf dem Hauptbetrag als zu dem nach Absatz 4 vereinbarten Zinssatz verzinslich gestundet, ausstehende

Zinszahlungen als unverzinslich gestundet.

§ 17 Gemeindewirtschaftsrechtliche Verpflichtungen

- (1) Das Unternehmen ist so zu führen, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird.
- (2) Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr in der Weise aufzustellen, dass sämtliche kommunalrechtlichen Anforderungen, insbesondere auch die des § 108 Abs. 2 GO NRW und des Energiewirtschaftsgesetzes erfüllt werden.
- (3) Das Unternehmen lässt im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen.
- (4) Das Unternehmen beauftragt den Abschlussprüfer, in seinem Bericht auch darzustellen
 - a) die Entwicklung der Vermögenslage und der Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögenslage und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.
- (5) Den an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligten Kommunen sowie den für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörden sind die in § 54 des Haushaltsgrundgesetzes vorgesehenen Prüfungsbefugnisse eingeräumt.
- (6) Die Gesellschafter vereinbaren gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2 des Landesgleichstellungsgesetzes NW (LGG NW) in der zum Zeitpunkt der notariellen Beurkundung dieses Gesellschaftsvertrages geltenden Fassung, dass für die Personalentwicklung und -förderung der Gesellschaft die Ziele des LGG NW berücksichtigt werden.

§ 18 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 19 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand bis zu einem Gesamtbetrag von 5.000,00 Euro.

§20 Schlussbestimmungen

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten.